



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerin**

### **Schätzverfahren zur Ermittlung der Grundsteuermessbeträge**

- 1. Ab wann genau wird die Landesregierung bei fehlender Abgabe der Grundsteuererklärung zur Ermittlung der Grundsteuermessbeträge mit Schätzungen arbeiten? Bitte um Darlegung eines detaillierten Zeitplans.**

Die Finanzverwaltung Schleswig-Holstein hat die Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihrer Erklärungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen sind, in der Zeit von April bis Juli mit einem Erinnerungsschreiben an die ausstehende Abgabe der Erklärung erinnert. Die letzten Erinnerungsschreiben wurden am 28. Juli 2023 versandt. Die in diesen Erinnerungsschreiben aufgeführte Nachfrist, die keine Verlängerung der bereits abgelaufenen Abgabefrist zur Folge hat, endet am 31. August 2023.

Derzeit werden in den Finanzämtern vorrangig die bereits eingegangenen Grundsteuerwertklärungen bearbeitet, damit die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Grundsteuerwertbescheide und -messbescheide möglichst zeitnah erhalten.

Im Erinnerungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Besteuerungsgrundlagen bei Nichtabgabe geschätzt werden können.

Die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO stellt eine Einzelfallentscheidung dar, die grundsätzlich im Ermessen des zuständigen Finanzamts steht und insoweit keinem „detaillierten Zeitplan“ des Finanzministeriums unterliegt.

**2. Wie wird das Schätzverfahren im Detail ausgestaltet werden? Bitte erläutern.**

Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) hat die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, soweit sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Erklärungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt. Bei der Schätzung sind gemäß § 162 Abs. 1 S. 2 AO alle Umstände zu berücksichtigen, die von Bedeutung sind. Die Schätzung muss in sich schlüssig und ihre Ergebnisse müssen wirtschaftlich vernünftig sein.

Dementsprechend werden bei der Schätzung des Grundsteuerwerts und des Grundsteuermessbetrags grundsätzlich die dem Finanzamt hierzu vorliegenden Unterlagen herangezogen (Ermittlungspflicht nach § 88 AO). Dabei werden sowohl vorhandene Akten als auch elektronisch zur Verfügung stehende Daten (z. B. Bodenrichtwerte, elektronisches Grundbuch) berücksichtigt. Sollten die bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten nicht ausreichen, können in besonders gelagerten Einzelfällen und ggf. unter Einbindung, z.B. der Bausachverständigen des zuständigen Finanzamtes, die Besteuerungsgrundlagen im Rahmen einer Inaugenscheinnahme der wirtschaftlichen Einheit ermittelt werden.

Ziel der Schätzung ist es, diejenigen Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, die die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich haben. Die Unsicherheit, die einer Schätzung anhaftet, kann nicht zu Lasten der Finanzverwaltung gehen, weil der Steuerpflichtige durch seine Säumigkeit den Anlass für die Schätzung gegeben hat. Mögliche Ungenauigkeiten muss sich der Steuerpflichtige mithin zurechnen lassen (BFH-Urteil vom 26.04.1983, VIII R 38/82, BStBl II S. 618; BFH-Urteil vom 18.12.1984, VIII R 195/82, BStBl 1986 II S. 226).

Die gesetzlich normierte Pflicht zur Erklärungsabgabe bleibt trotz Schätzung bestehen und kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt auch mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden.

**3. Wie hoch ist der Personalbedarf, mit dem die Landesregierung für die Durchführung der Schätzverfahren kalkuliert? Bitte erläutern.**

Bei der Berechnung des zusätzlichen Personalbedarfs für die Grundsteuerreform wurde auch der Bedarf für das Schätzungsverfahren berücksichtigt. Grundlage für die Personalbedarfsberechnung sind Muster der Bundesarbeitsgruppe „Personalbemessung der Steuerverwaltungen der Länder“, in welche auch der Personalbedarf für Schätzungen im Rahmen der Grundsteuer-Hauptfeststellung eingeflossen sind. Der ermittelte Bedarf wurde dem Finanzausschuss mit den Drucksachen 19/2314 und 19/7380 sowie dem Umdruck 20/49 mitgeteilt.

**4. Werden aufgrund der Durchführung von Schätzverfahren andere reguläre Tätigkeiten der Finanzämter zunächst zurückgestellt? Wenn ja, welche und in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.**

Aufgrund der Durchführung von Schätzungsverfahren werden andere reguläre Tätigkeiten der Finanzämter nicht zurückgestellt. Beim Schätzungsverfahren handelt es sich um ein gängiges Verfahren in den Finanzämtern zur Besteuerung, z.B. auch im Rahmen der Veranlagung der Einkommensteuer.

Wie unter Frage 3 dargestellt, ist es bei jedem Besteuerungsverfahren so, dass mit Schätzungsfällen gerechnet wird und dies beim Personalbedarf berücksichtigt ist.

**5. Ist von Seiten der Landesregierung geplant, dass die Finanzämter im Zuge des Schätzverfahrens andere Behörden oder Ämter (z.B. Bau- oder Grundbuchämter) kontaktieren, um auf vorhandene Datenstämme, die für das Schätzverfahren behilflich sein könnten, zurückgreifen zu können? Wenn ja, mit welchen Behörden oder Ämtern ist ein Austausch geplant? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.**

Für Schätzungen im Rahmen von Besteuerungsverfahren gilt im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 88 AO grundsätzlich auch eine Ermittlungspflicht.

Die Finanzämter brauchen aber grundsätzlich für das Schätzungsverfahren aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit keine unverhältnismäßigen Ermittlungen anzustellen (AEAO zu § 88 Nr. 2 und 3). Die Verpflichtung des Finanzamts zur Aufklärung des Sachverhalts ist umso geringer, je weniger der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nachkommt (BFH-Urteil vom 20.05.1969, II 25/61, BStBl II S. 550).

Wie unter Frage 2 dargestellt, greifen die Finanzämter grundsätzlich auf die ihnen zur Verfügung stehenden Akten und auf die elektronisch zur Verfügung stehenden Daten (z. B. Bodenrichtwerte, elektronisches Grundbuch) zurück. Verbleibende Unsicherheiten gehen stets zu Lasten des Steuerpflichtigen, der seinen Erklärungspflichten nicht nachgekommen ist. Nur dieser verfügt als Eigentümer über die aktuellsten Daten, wenn beispielsweise durch einen Ausbau des Dachbodens die Wohnfläche der Immobilie seit der Feststellung

des Einheitswerts als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Grundsteuer erweitert worden ist. Andere Behörden können diese Sachkenntnisse über die tatsächlichen Verhältnisse nicht ersetzen.

Für das Schätzungsverfahren werden darüberhinausgehend grundsätzlich keine anderen Behörden oder Ämter kontaktiert.